

THÜR. LANDTAG POST
19.08.2019 15:22

18179/19



NABU Thüringen - Leutra 15 - 07751 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

Landesverband Thüringen

Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)36 41.60 57

Fax +49 (0)36 41.21

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags**

Ihr Zeichen:

Jena, 19. August 2019

Sehr geehrter
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Thüringen bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen und die
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nachfolgend unsere Hinweise und Einwände im Rahmen des ergänzenden
schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf.

Änderungsvorschlag NABU Thüringen

- § 42 Abs. 1 Nr. 2: Hier ist "Herdenschutzhunde" zu ergänzen.
- Artikel III, Inkrafttreten "(2) Artikel II tritt am 1. Januar 2022 in Kraft." ist zu
ändern in "(2) Artikel II tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

**Zu Änderungsvorschlag mit Antrag der AFD-Fraktion des Thüringer Landtages
vom 04.06.2019**

- § 29 Abs. 3 Nr. 6: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959
vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) sind beizubehalten.
- § 33 Abs. 1 Nr. 1: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959
vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) sind beizubehalten.
Eine Einschränkung der Liste jagdbarer Arten wird durch die Formulierung
im Bundesjagdrecht nicht explizit ausgeschlossen. Im Übrigen ist Jagd per
sé ein Eingriff in Eigentumsrechte. Langfristig sind alle geschützten Arten
aus dem Jagdrecht herauszunehmen und in ein geeignetes
wissenschaftlich und fachlich hinreichend begründetes
Wildtiermanagement zu überführen. Die Jagd mit Begrifflichkeiten wie
Hege und Pflege bietet kein geeignetes Instrument, um die staatlich und
EU-weit verpflichtenden Maßnahmen zur Verbesserung der
Lebenssituation von national und international geschützten Arten
umzusetzen, für die die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat
Thüringen Verantwortung tragen. Die Situation von zahlreichen
geschützten Arten hat sich überdies durch die Jagd bzw. die
Hegemaßnahmen in den letzten Jahrzehnten nicht maßgeblich
verbessert. Sogar geschützte Greifvögel und geschützte Beutegreifer wie

NABU Thüringen

Leutra 15

07751 Jena

Tel. +49 (0)36 41.60 57 04

Fax +49 (0)36 41.21 54 11

Lgs@NABU-Thuringen.de

www.NABU-Thuringen.de

Bankverbindung

Sparkasse Jena-Saale-Holzland

IBAN DE10 8305 3030 0000 0605 69

BIC HELADEF1JEN

Naturschutzbund (NABU) Thüringen e.V.

Der NABU Thüringen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband
(nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung
zu naturschutzrelevanten Planungen.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU Thüringen sind steuerbefreit.

Seite 2/3



Luchs und Wolf sind von illegaler Nachstellung und illegaler Tötung betroffen.

- Im Übrigen ist an den Änderungen (Drucksache 6/6959 vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f festzuhalten.

Zu Änderungsvorschlag mit Antrag der CDU-Fraktion des Thüringer Landtages vom 05.06.2019

- § 29 Abs. 3 Nr. 6: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959 vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) sind beizubehalten.
- § 29 Abs. 3 Nr. 5: Fassung wie von der CDU-Fraktion vorgeschlagen, lehnen wir aus wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt. Eine weitere Akkumulation von hochgiftigem Blei in der Natur und in der wildlebenden Tierwelt kann der Umwelt nicht weiter zugemutet werden.
- § 33 Abs. 1 Nr. 1: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959 vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) sind beizubehalten. Eine Einschränkung der Liste jagdbarer Arten wird durch die Formulierung im Bundesjagdrecht nicht explizit ausgeschlossen. Im Übrigen ist Jagd per se ein Eingriff in Eigentumsrechte. Langfristig sind alle geschützten Arten aus dem Jagdrecht herauszunehmen und in ein geeignetes wissenschaftlich und fachlich hinreichend begründetes Wildtiermanagement zu überführen. Die Jagd mit Begrifflichkeiten wie Hege und Pflege bietet kein geeignetes Instrument, um die staatlich und EU-weit verpflichtenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von national und international geschützten Arten umzusetzen, für die die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen Verantwortung tragen. Die Situation von zahlreichen geschützten Arten hat sich überdies durch die Jagd bzw. die Hegemaßnahmen in den letzten Jahrzehnten nicht maßgeblich verbessert. Sogar geschützte Greifvögel und geschützte Beutegreifer wie Luchs und Wolf sind von illegaler Nachstellung und illegaler Tötung betroffen.
- § 34 Abs. 2 Satz 1: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959 vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) sind beizubehalten. Das Aussetzen einer gebietsfremden Art ist weder zeitgemäß, noch aus fachlicher Sicht gesehen sinnvoll.
- § 42: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959 vom 20.03.2019, zuletzt aktualisiert am 04.07.2019) sind beizubehalten. Etwaige ordnungs- und tierschutzrechtliche Belange und Mehraufwendungen, die mit dem Fang oder dem Festsetzen von Hunden und Katzen für Land und Kommunen entstehen, sind ggf. personell und finanziell entsprechend anzupassen bzw. auszugleichen.

Seite 3/3



Zu Änderungsvorschlag mit Antrag der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen des Thüringer Landtages vom 27.06.2019

- § 33: Ausführungen mit Gesetzentwurf (Drucksache 6/6959 vom 20.03.2019) sind beizubehalten. Da es sich um eine ausschließlich exekutive Aufgabe handelt, ist hier das Einvernehmen der zuständigen Ministerien als jeweils Oberste Jagdbehörde und Oberste Naturschutzbehörde zwingend erforderlich und maßgeblich. Die Zustimmung des für Jagd zuständigen Ausschusses des Landtags ist hierbei nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender